

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: recht@bk.admin.ch

Donnerstag, 9. Juli 2020

Vernehmlassung: Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Grundlegendiskussion

Die Covid-19 Pandemie stellt uns als Gesellschaft, die Wirtschaft und ganz besonders den Staat vor immense Herausforderungen. Damit diese bewältigt werden können, erliess der Bundesrat ein umfangreiches Regelwerk. Dieses stützt sich auf das Epidemienengesetz (EPG) und andere Spezialgesetze, teilweise aber auch direkt auf die Bundesverfassung (BV). Verordnungen, die sich direkt auf die BV stützen, dürfen vom Bundesrat nur in äussersten Notlagen erlassen werden, sind zu befristen und müssen vom Parlament nachträglich durch eine gesetzliche Grundlage genehmigt werden.

Die CVP hat sich als staatstragende Partei während der Krise hinter den Bundesrat gestellt und die von ihm beschlossenen Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie unterstützt – daran hat sich auch jetzt nichts geändert. Für die CVP ist dennoch klar, dass die Aufarbeitung einer Krise und das Lernen daraus, integraler Bestandteil einer Demokratie darstellt. Die CVP will sich dieser Diskussion nicht verschliessen und gibt insbesondere das Folgende zu bedenken.

Stärkung des institutionellen Rechtsstaates

Der Rechtsstaat muss jederzeit gewährleistet sein – das ist für die CVP unabdingbar und dafür setzt sie sich ein. Sie ist davon überzeugt, dass dies auch während der Coronakrise der Fall war. Allerdings erkennt die CVP Potential, wie die bestehenden Institutionen und Abläufe während einer Krise aus rechtsstaatlicher Perspektive zusätzlich gestärkt werden könnten.

Die CVP schlägt deswegen die Schaffung einer Rechtsdelegation vor, deren Aufgabe es ist, Erlasse der Exekutive während einer ausserordentlichen Lage vor dem Inkrafttreten auf ihre verfassungs- und Gesetzmässigkeit zu überprüfen. Mit der Finanzdelegation besteht bei dringenden finanzpolitischen Entscheiden bereits eine ähnliche, gut funktionierende Institution. Dadurch würden solche Noterlasse breiter abgestützt, die Rechtssicherheit erhöht und der Bundesrat als entscheidende Behörde gestärkt. Für die CVP ist klar, dass eine vorgängige Zustimmung rechtsstaatlich höher zu gewichten ist als eine nachträgliche Genehmigung.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Thun, 10. Juli 2010

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Stellungnahme der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) Schweiz
(eingereicht per E-Mail an recht@bk.admin.ch)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassungseröffnung vom 19. Juni 2020 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz).

Zur EDU:

Mit ihrer politischen Arbeit bemüht sich die EDU (Eidgenössisch-Demokratische Union) darum, unserem Land mit soliden und nachhaltigen Vorschlägen für die Gestaltung seiner Zukunft zu dienen. Das Ziel der EDU ist es, dass unsere Gesellschaft gut gerüstet ist für die aktuell anstehenden Herausforderungen, denen wir gegenüberstehen. Dabei ist die EDU von der Wichtigkeit überzeugt, dass die Absichten Gottes für unser Land und unser Volk in die politische Planung mit einzubeziehen sind.

Zur Vorlage:

Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 verschiedene Verordnungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassen. Für die COVID-19-Verordnung 2 stützte er sich auf das Epidemien-gesetz; für andere Verordnungen stützte er sich direkt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung. Der Vernehmlassungsentwurf sieht die Schaffung von Delegationsnormen vor, die bis Ende 2022 befristet sind. Sie erteilen dem Bundesrat die Befugnis, weiterhin notwendige Massnahmen fortzuführen oder anzupassen.

Der Gesetzesentwurf umfasst gesamthaft 13 Artikel. In neun Bestimmungen werden die Sachgebiete aufgeführt, in denen dem Bundesrat besondere Befugnisse eingeräumt werden: Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie,

Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich, justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen, gesellschaftsrechtliche Massnahmen, insolvenzrechtliche Massnahmen, Massnahmen für Kultur, Massnahmen im Medienbereich, Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls und im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: Freitag, 10. Juli 2020

Grundsätzliche Erläuterungen:

Dass der Bundesrat zur Bewältigung ausserordentlicher Notlagen – wie die Covid-19-Pandemie unbestritten eine ist – mit genügend Kompetenzen ausgestattet ist, um zum Wohle der Bevölkerung rasch handeln zu können, wird auch von der EDU nicht bestritten. Sie vertraut auf das Augenmass der Landesregierung, eine austarierte Balance zwischen den Spannungsfeldern der Bürgerfreiheiten, volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und gesundheitspolitischen Massnahmen zu finden.

Die EDU warnt allerdings entschieden davor, dass Krisensituationen – ob beabsichtigt oder „schleichend“ – zu anhaltender politischer Machtkonzentration beim Bundesrat und der Bundesverwaltung führen. Dass die umfangreichen Kompetenzanhäufungen, welche der Entwurf des „Covid-19-Gesetzes“ zweifellos mit sich bringt, bis Ende 2022 befristet sind, ist deshalb zwingend. Ohne Befristung, wenngleich der gewählte Zeitrahmen durchaus als umstritten gewertet werden kann, wäre das Gesetz niemals unterstützungswürdig und mehrheitsfähig.

Von daher begrüsst die EDU die im vorliegenden „Covid-19-Gesetz“ geäusserte Absicht des Bundesrates, „von seinen Befugnissen nur solange und nur soweit Gebrauch zu machen, wie dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie tatsächlich nötig ist (Art. 1).“ Zur Erhaltung des ordnungspolitischen Gleichgewichts und der Gewaltentrennung muss unbedingt verhindert werden, dass die Freiheits- und Grundrechte der Bevölkerung über Gebühr einschränkendes Notrecht auf Dauer in die ordentliche Gesetzgebung überführt wird. Insbesondere ist die Handlungsfähigkeit des eidgenössischen Parlaments, das gewählte Volksvertreter mit gesetzgeberischem Auftrag versammelt, auf das maximal mögliche Mass hin wiederherzustellen.

Eine gewisse Skepsis unsererseits, ob eine Dringlichkeit des vorliegenden Gesetzes angesichts umstrittener Statistiken über die Zahl der Corona-Infizierten und der massiven wirtschaftlichen Folgen, welche ein damit legitimierter neuer Lockdown mit sich bringen würde, lässt sich nicht wegdiskutieren. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass in der Bevölkerung die Informationspolitik sowie gewisse Massnahmen des Bundesrats auf Kritik stossen, ist es umso wichtiger, jede neu angeordnete Massnahme sehr grundlegend zu hinterfragen. Im Zweifel ist das Covid-19-Gesetz deshalb stets zurückhaltend anzuwenden.

Bemerkungen und Anträge zum Gesetzesinhalt:

Art. 2 – Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

Zur Beurteilung der Gefahr, ob durch aufwändig anmutende Meldepflichten (Absatz 3, Buchstabe b) ein ernsthafter Nutzen entsteht oder nur massiv mehr Kosten und Bürokratie auf private Dienstleister zukommt, sind aus Sicht der EDU zwingend Fachleute zuzuziehen, welche die Sicht der betroffenen Gesundheitseinrichtungen einbringen – und nicht der Bundesverwaltung angehören.

Dass der Bundesrat mit Art. 3, Buchstabe a den Auftrag gesetzlich festschreibt, die ausreichende Versorgung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen (z.B. Hygienemasken) sicherzustellen, ist nachvollziehbar. In der praktischen Anwendung muss nämlich aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt werden. Denn obwohl der Pandemieplan 2018 einen Notvorrat von Schutzmasken für jeden Haushalt vorgesehen hat, verpassten Bund und Kantone die rechtzeitige Beschaffung. In der konkreten Ausführung dieses Artikels ist ein schlanker Apparat zu bestimmen, welcher verantwortlich zeichnet für einen ausreichenden Bestand an Heilmitteln und Schutzausrüstung – und diesen schnell und unkompliziert zu möglichst tiefen Preisen aufstocken kann.

Art. 2, neue konkrete Massnahme: Stärkung des Immunsystems

Ganz allgemein sollte dieser Artikel um einen Absatz ergänzt werden, welcher Massnahmen festschreibt, wie die Bevölkerung informiert und dabei unterstützt werden kann, ihre Immunsysteme durch gesündere Ernährung zu stärken. Der Aspekt, dass die Menschen sich besser vor Pandemien schützen, indem sie mehr und in ausgewogener Form Vitamine, Ballaststoffe etc. zu sich nehmen, wird im vorliegenden Covid-19-Gesetz leider überhaupt nicht behandelt. Aus Sicht der EDU wären diese Massnahmen hingegen am nachhaltigsten: Auch aus finanziellen und gesundheitspolitischen Überlegungen heraus.

Art. 5 – Massnahmen im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften

Auf grossen Unmut und Ärger – auch bei der EDU – ist die Tatsache gestossen, dass kantonale Behörden und Polizeikorps gegenüber unerlaubten politischen Grosskundgebungen, die trotz Corona-Massnahmen durchgeführt worden sind, nicht oder nur zaghaft durchgegriffen haben. Während die Wirtschaft unter massiven Auflagen zu ächzen hatte, konnten tausende Demonstranten ungestört gegen das Gesetz verstossen und notabene alle Abstandsregeln in den Wind schlagen.

Art. 5 ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass Teilnehmer und Organisatoren von unbewilligten Grossdemonstrationen in jedem Fall mit Busse oder Haft bestraft werden – weil sie die öffentliche Ordnung und die „Volksgesundheit“ aktiv und wissentlich gefährden. Gegenüber Zusammenrottungen, welche die Ausbreitung des Virus befeuern, muss eine strikte Nulltoleranz-Politik gelten.

Art. 7 – Massnahmen im Kulturbereich

Dieser Artikel ist aus Sicht der EDU zu streichen. Es ist nicht die Aufgabe des Bundesrats, ausgewählte Kulturunternehmen und Kulturschaffende finanziell zu

unterstützen. Ehrenamtliche Kulturschaffende sowie in der Event- und Kulturbranche tätige Selbstständige erhalten höchstens spärliche Unterstützungen, obwohl auch sie durch die Coronakrise bedingt grosse Lasten tragen. Wenn nun nicht näher definierte Exponenten aus der Kulturszene einen Blankocheck für Finanzspritzen erhalten sollen (ohne dass die Voraussetzungen gesetzlich definiert sind), schafft dieser Artikel nur mehr neue Ungerechtigkeiten.

Art. 8 – Massnahmen im Medienbereich

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Gesetzgeber die Medienvielfalt stärken und massiv unter Druck geratene Zeitungen unterstützen will. Weshalb er sich aber bloss auf die Finanzierung der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA und von „abonnierten Tages- und Wochenzeitungen“ konzentriert, ist nicht logisch erklärbar. Auch zweiwöchentlich oder monatlich erscheinende Presseerzeugnisse leisten einen wertvollen Beitrag zur Meinungsbildung und Informationsfreiheit der Bevölkerung. Ein faires Gesetz darf nicht Medien aufgrund ihres Erscheinungsrhythmus gegenüber anderen bevorzugen. Dies schafft nur neue Ungerechtigkeiten und ist willkürlich. Aus diesem Grund ist entweder der Kreis der unterstützten Zeitungen auf zweiwöchentlich und monatlich erscheinende, abonnierte Zeitungen zu erweitern oder dieser Artikel ist ganz zu streichen.

Fazit:

Das vorliegende Gesetz kann mit den eingebrachten Anträgen und Grundsatzanmerkungen bewilligt werden. Nach Ablauf der befristeten Gültigkeit dürfen diese Massnahmen nur in Ausnahmefällen ins ordentliche Recht überführt werden, dabei ist der Verhältnismässigkeit grosse Aufmerksamkeit zu geben und möglichst zu vermeiden, dass der Schaden durch die Massnahmen viel grösser ist als die Auswirkungen durch den Virus selbst. Auch ist wünschenswert, dass jeweils vor neuen Beschlüssen, diese durch verschiedene Experten mit unterschiedlichen Meinungen durchdiskutiert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Daniel Frischknecht, Präsident EDU Schweiz, 079 547 95 31
Samuel Kullmann, Mitglied der Geschäftsleitung, 079 720 77 86

Chancellerie fédérale ChF

Berne, 6 juillet 2020 / NB
VL COVID-19

Par e-mail: recht@bk.admin.ch

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux rejette cette proposition de loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de COVID-19 (Loi COVID-19). Il ne s'oppose certes pas à la création même de cette loi, mais estime que son contenu doit être limité au strict minimum, ce qui n'est pas le cas dans cet avant-projet.

Pour l'heure, il est encore incertain si la Suisse devra faire face ou non à une deuxième vague de l'épidémie de COVID-19. Si tel devait être le cas, un nouveau confinement devrait pouvoir être évité grâce aux leçons tirées de la crise et aux instruments mis en place ces derniers mois (traçage, capacité de tests, etc.). Il semble toutefois plus probable que la Suisse ne soit confrontée qu'à des foyers régionaux de COVID-19. En ce sens, la décision du Conseil fédéral de renforcer la marge de manœuvre des cantons pour les mois à venir est judicieuse.

La présente loi COVID-19 doit donc se limiter aux éléments absolument essentiels. Elle doit permettre de garantir la continuité des mesures en cours, telles que celles prises dans le domaine des assemblées de société (art. 5). Seules les dispositions strictement nécessaires doivent toutefois être conservées. Par exemple, les lettres a. de l'art. 4 et b de l'art. 6 peuvent être biffées, afin de ne pas entraver le fonctionnement de la justice. Par ailleurs, la conception de l'art. 2 devra être revue : son titre et le premier alinéa se réfèrent à l'ensemble de la loi alors que les alinéas suivants contiennent des mesures très précises. L'art. 9 devrait être précisé de la manière suivante : « Le Conseil fédéral peut prévoir le versement d'allocations pour perte de gain aux personnes qui doivent interrompre leur activité lucrative à cause des mesures liées à l'épidémie de COVID-19 ».

La validité de la loi devrait être limitée à un an, avec la possibilité que le Parlement la prolonge par la suite. Les autres dispositions prévues, et qui ne sont pas essentielles pour assurer la continuité des mesures déjà en cours, devront être supprimées. Elles peuvent être reprises dans le cadre de la révision de la Loi sur les épidémies et d'autres actes législatifs, en vue d'une prochaine crise sanitaire.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général

Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz

Annexes

-



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Schweizerische Bundeskanzlei
3003 Bern

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

10. Juli 2020

Ihr Kontakt: Michael Köpfler, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen hatten Verständnis, dass der Bundesrat direkt nach dem Ausbruch der Corona-Krise den politischen Lead übernommen hat, und wir haben ihn darin unterstützt.

Sie begrüssen auch das Anliegen des Bundesrats, dass die verschiedenen Verordnungen zur Bewältigung der Corona-Krise sechs Monate nach deren Inkrafttreten die notwendige gesetzliche Grundlage erhalten sollen. Nur so können die Massnahmen für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie fortgeführt werden, was angesichts der aktuellen Situation notwendig ist.

Für den weiteren Verlauf scheint uns ein **stärkerer Einbezug des Parlaments** aber zwingend. Das Covid-19-Gesetz ist sehr allgemein formuliert und lässt einen grossen Spielraum bei der Umsetzung auf Verordnungs-ebene. Um das notwendige Mitspracherecht der Legislative zu gewährleisten, schlagen die Grünliberalen vor, dass der Bundesrat vor Erlass von Verordnungen die **zuständigen Kommissionen konsultieren** muss.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Michael Köpfler
Generalsekretär

SeniorGLPZürich
c/o Prof. Dr. Peter C. Meyer
Co-Präsident Senior
Scheuchzerstr. 119, 8006 Zürich
seniorglp@bluewin.ch
<https://seniorglpzh.grunliberale.ch/>



recht@bk.admin.ch
Bundesrat der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bundeskanzlei
Bern

Zürich, 1.7.2020

Vernehmlassung Covid-19-Gesetz

Antrag betreffend Umsetzung von Art. 2 Abs. 6 des Entwurfs Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen Bundesrätinnen, sehr geehrte Herren Bundesräte

Besten Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz. Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme und in unserem Antrag auf den Art. 2 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes und auf den entsprechenden Erläuternden Bericht vom 19.6.2020.

Gemäss Art. 2 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes kann der Bundesrat Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen. Laut Erläuterndem Bericht vom 19.6.2020 (S.18) werden dabei die **besonders gefährdeten Personen** wie folgt definiert:

«Als besonders gefährdete Personen gelten nach aktuellem Kenntnisstand **Personen ab 65 Jahren** und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, und Krebs.»

Es gibt keinerlei epidemiologische Befunde dafür, dass alle Personen ab 65 besonders gefährdet sind. Tatsache ist, dass es viele «jüngere Alte» (65-75-Jährige) und auch einige noch Ältere gibt, die fit und gesund sind, die biologisch jünger sind als ihr kalendarisches Alter und die keine Vorerkrankungen haben, die ein erhöhtes Covid-19 Risiko darstellen. Für die

betroffenen gesunden Alten ist es diskriminierend, wenn sie vom Bundesrat als Risiko bezeichnet werden. Diese Diskriminierung kann zahlreiche negative Auswirkungen haben, zum Beispiel die Verhinderung von Kinderhüten, Einkaufen und der Verzicht auf die Benützung des ÖV. Auch volkswirtschaftlich gesehen ist es unsinnig, auf die wichtigen Leistungen von gesunden älteren Menschen zu verzichten.

Die senior GLP bittet den Bundesrat, dass er im erläuternden Bericht und in der Umsetzung des Covid-19-Gesetzes die Definition der Risikogruppen differenziert und Personen ab 65 nicht mehr pauschal als Risikogruppe einstuft. Alter ist keine Krankheit, es korreliert nur mit Krankheit. Die Definition von Personen ab 65 als Risikogruppe war in der Anfangszeit der Epidemie legitim, muss nun aber differenziert werden.

Die gemäss Erläuterndem Bericht geplante Umsetzung des Art. 2 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes ist unseres Erachtens unverhältnismässig und verfassungswidrig. Dies aus folgenden Gründen:

- Laut den vom BAG veröffentlichten Covid-19-Zahlen, Stand 28.06.2020, beträgt die Inzidenz der laborbestätigten Todesfälle in der Altersklasse 60-69 Jahre 0,0134 %, in der Altersklasse 70-79 Jahre 0,048 %, und schliesslich bei einem Alter von 80+ bei 0,2628 %. Die Zunahme der Sterblichkeit in der Altersklasse ab 80+ korreliert mit der natürlichen Sterblichkeit und der durchschnittlichen Lebenserwartung in der Schweiz, welche für Männer bei 81.9 und für Frauen bei 85.6 Jahren liegt¹.
- Der vom Bundesamt für Statistik BFS publizierte Bericht vom 15.5.2020² zeigt eine Übersterblichkeit von 2200 Personen in der Altersgruppe der über-65-Jährigen im Grippefrühjahr 2015. Damals wurde vom Bundesrat keine einzige Massnahme verfügt. Im Vergleich dazu gab es im Corona-Frühjahr 2020 «nur» 1681 Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19 über alle Altersklassen hinweg³.
- Die gemäss Erläuterndem Bericht geplante Umsetzung des Art. 2 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes verstösst gegen zahlreiche Grundrechte:
 - Art. 7 BV Menschenwürde
 - Art. 8 BV Rechtsgleichheit; «...niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen des Alters...»
 - Art. 9 BV Schutz vor Willkür; es ist willkürlich, gesunde und fitte Menschen alleine aufgrund eines Merkmals (Alter) gesetzlich als besonders gefährdete Personen zu stigmatisieren.

Mit der eingangs erwähnten Formulierung im Erläuternden Bericht zum Covid-19-Gesetz zementiert der Bundesrat eine unnötige Diskriminierung einer Bevölkerungsgruppe mit über 2,6 Millionen Menschen. Es darf nicht sein, dass Menschen in unserem Land aufgrund des Merkmals Alter –welches gar in der BV bei den Grundrechten (Art. 8 Abs. 2 BV) verankert ist – diskriminiert werden könnten. Im Standardwerk Grundrechte von Kiener/Kälin/Wytenbach wird dazu ausgeführt:

¹ BFS – Lebenserwartung in der Schweiz 2019

² BFS – Öffentlich Statistiken zu Todesfällen, Todesursachen und meldepflichtigen Erkrankungen vom 15.5.2020

³ BAG – laborbestätigte Todesfälle am 28.06.2020

«Durch Nachteile, die ohne triftigen Grund auf Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, Herkunft etc. abstellen, werden die Betroffenen zu Menschen zweiter Klasse gemacht. Das Diskriminierungsverbot hat somit die Aufgabe, Menschen vor dieser Art der Verletzung der Menschenwürde zu schützen. Damit erfüllt das Diskriminierungsverbot mehr noch als andere Grundrechte eine friedensstiftende Funktion: Die historische Erfahrung zeigt, dass die Diskriminierungen oft der tiefere Grund für gewaltsame Konflikte bis hin zu Bürgerkriegen sind»⁴.

Aufgrund der vom Bundesrat im Frühjahr 2020 verhängten Massnahmen mit der unverhältnismässigen und unnötigen Stigmatisierung aller Personen ab 65 als besonders gefährdete Personen wurden diese Menschen in den letzten Monaten bereits in der Öffentlichkeit beschimpft, ausgeschlossen und teilweise gar bespuckt.

Auf die verfassungswidrige und diskriminierende Definition «Personen über 65 Jahren» ist im Zusammenhang mit Covid-19 zu verzichten. Wir beantragen eine differenzierte Beschreibung der besonders gefährdeten Personen, welche Eingang findet in die Botschaft, welche am 12. August 2020 vom BR zu Handen des Parlamentes verabschiedet werden soll.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse

Co-Präsidium der senior GLP

Prof. Dr. Peter C. Meyer

Dipl. Psych. Inèz Scherrer

Dr. Thomas Beck

⁴ Kiener/Kälin/Wyttenbach, Grundrechte, 3. Auflage, Zürich und Bern, 2018, § 36 N 7